

XI

Versicherungen.

Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 15. Dezember 1897 bestimmte, der Bund übernehme die Kosten der Transportversicherung von den Sammelstellen bis in die Ausstellung und zurück, sowie der Feuerversicherung während der ganzen Dauer der Ausstellung.

Wie wir bereits angegeben haben, wurde die Transportversicherung durch die Herren Danzas & C^o bei der schweizerischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich abgeschlossen. Die Aussteller wurden deshalb in dem auf das Transportwesen bezüglichen Kreisschreiben¹ eingeladen, in ihren Anmeldungen den genauen Wert jedes ihrer Frachtstücke anzugeben, und diese Angaben dienten als Grundlage für die Feststellung der der Gesellschaft zu zahlenden Prämie.

Es wurden folgende Ansätze festgestellt:

	HINREISE.	RÜCKREISE.
Kunstgegenstände, Uhren, Bijouterie, Glasschränke, Kiosks	$\frac{7}{8} \frac{0}{00}$	$\frac{7}{8} \frac{0}{00}$
Maschinen	$\frac{1}{2} \frac{0}{00}$	$\frac{5}{8} \frac{0}{00}$
Andere Gegenstände	$\frac{3}{8} \frac{0}{00}$	$\frac{3}{8} \frac{0}{00}$

Die bezahlten Prämien betragen im ganzen 10,700 Fr. 50.

Die Versicherungsgesellschaft erhob eine Schwierigkeit mit Bezug auf den Ersatz für auf der Hinreise entstehende Beschädigungen; das Kommissariat war der Ansicht, die Versicherung gelte für *alle* Transportgefahren, und es komme dann der Gesellschaft zu, sich an die Eisenbahn zu halten, wenn der Unfall durch diese verschuldet worden sei; die Gesellschaft dagegen glaubte, sie habe bloß die durch höhere Gewalt entstandenen Schäden zu vergüten, für die die Eisenbahn nicht verantwortlich sei. Bei dieser Auffassung war die Versicherung beinahe illusorisch. Nach langen Verhandlungen traf das Kommissariat, um einen Prozess zu vermeiden, mit der Ver-

¹ Siehe Beilage V.